

Trennung von Staat und Kirche.

In den schwersten Tagen des deutschen Volkes, als die deutschen Heere den Kampf gegen die übermächtigen Feinde einstellen mußten, der staatliche Bau im Reich und in Österreich der gewaltigen Erschütterung nicht mehr standhielt, trat der neue Kultusminister Preußens mit Maßnahmen hervor, die kurzerhand das bislang geltende Verhältnis des Staates zu den Kirchen lösen sollten.

Die sich überstürzenden Ereignisse brachten bereits große Beunruhigung; sie wurde durch die Pläne des Ministeriums um ein weiteres vermehrt. Für viele Millionen kam zu der Unsicherheit des staatlichen Bestehens die Sorge um die Zukunft des kirchlich-religiösen Lebens hinzu.

Die Frage über die Trennung von Staat und Kirche an und für sich ist durchaus nicht neu. Gerade in jüngerer Zeit ist von verschiedenen Seiten zu ihr Stellung genommen worden. Zum Teil gaben die französischen Trennungsgesetze den Anstoß dazu, aber auch die eigene Entwicklung in Deutschland bot Veranlassung, die Möglichkeit der Trennung in den deutschen Staaten in Erwägung zu ziehen. Die Behandlung der Frage beschäftigte aber vorab die Fachreise, und Arbeiten darüber beabsichtigten zunächst die wissenschaftlich-theoretische Klärung des Gegenstandes. Zugleich galt es, für den Fall des Eintretens der Trennung die nötigen Vorkehrungen zu treffen. War die Öffentlichkeit genügend vorbereitet, so konnte die tiefeingreifende Maßnahme ohne unnötige Schädigung der von ihr betroffenen kirchlichen Gesellschaften durchgeführt werden. Eile war für den Abbruch eines in Jahrhunderten gewordenen Zustandes nicht geboten. Darum ist auch die Rücksicht auf das Wohl von Millionen Staatsbürger, die durch die Trennung schwer geschädigt werden, keineswegs als der ausschlaggebende Grund dafür zu erkennen. Andere Gründe haben den Kultusminister bewogen, wenige Tage nach Sturz der alten Staatsordnung das auf Übereinkommen, Verfassung und Gesetz beruhende Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften zu lösen. Mit dem Vollzug der Trennung wurde begonnen, ohne die verfassungsmäßige Zustimmung der Volksvertretungen, ohne die Erklärung des Volkswillens

vorher eingeholt zu haben, lediglich durch eine diktatorische Maßregel. Der gewaltsame Eingriff in das bestehende Recht kann deshalb auch nur als Maßnahme der Machthaber gewertet werden, in deren Händen sich die vorläufige Regierung befindet. Solange ihr die gesetzmäßig erteilte Zustimmung des Volkswillens fehlt, besteht sie nicht zu Recht.

Die plötzlich durch Machtbeschuß dem Lande angesagte Trennung ist schon deshalb tief zu bedauern, weil sie in dem Augenblick der großen Gefahr, in dem alles auf Einigung der Kräfte ankommt, neuen Anlaß zur Zwietracht in das Volk wirft.

Bedoch auch abgesehen von dem höchst ungünstigen Zeitpunkt der Einführung, ist die Trennung weder notwendig noch wünschenswert. Sie ist nicht etwa notwendige Folgerung aus der politischen Umgestaltung des Landes. Bei den vielen gewaltigen Änderungen, die sich im Verlaufe der Zeiten in deutschen Ländern vollzogen haben, behielt das Verhältnis zwischen Staat und Kirche Stetigkeit und eine gewisse Gleichheit der Entwicklung bei. Selbst als in der Glaubensspaltung die gewaltige Störung auf kirchlichem Gebiet sich zu politischen Änderungen gesellte, wurde das vorher bereits stark ausgeprägte Staatskirchentum in deutschen Ländern erhalten und durch die neue Lehre noch mehr gefestigt. Ebenso wenig wie frühere politische Änderungen erfordert die Wandlung des monarchischen Staates in den republikanischen Volksstaat als Begleiterscheinung die Trennung.

Die monarchische oder republikanische Staatsform und das Verhältnis des Staates mit der einen oder andern Verfassungsform zu den religiösen Bekenntnissen der Volksgenossen sind verschiedene Dinge, ohne innere Abhängigkeit voneinander. Die republikanische Verfassung läßt eine enge Verbindung von Staat und Kirche zu, wie sie in den früheren italienischen Republiken vorhanden war. Ebenso ist die monarchische Staatsform mit der Trennung vereinbar. So ist in den unter der Krone Englands stehenden Gebieten Australien und Neuseeland die Trennung durchgeführt.

Ob Verbindung zwischen Kirche und Staat oder Trennung von beiden gelten soll, ist keine Frage der Staatsform, sondern muß mit Rücksicht auf die geschichtlich gewordenen religiösen Zustände, auf Volkswohl und Volkswillen entschieden werden. In den deutschen Staaten besteht, von verschwindender Ausnahme abgesehen, Verbindung mit den Religionsgesellschaften. Dabei sind die kirchlichen Gesellschaften, die mit dem Staate in Verbindung stehen, verschieden, wie auch die Art der Verbindung und die

Gegenstände, die von der gemeinsamen Beeinflussung berührt werden, verschieden sind. Der bestehende Zustand bringt ungefähr die religiösen und konfessionellen Verhältnisse der Bundesstaaten zum Ausdruck, wie sie durch die Glaubensspaltung und durch spätere Gebietsveränderungen gebildet wurden. Durch Vereinigung von Gebietsteilen mit Bewohnern verschiedener Konfession waren Staaten mit einheitlich geschlossener Konfession nicht mehr viele vorhanden, und auch in diesen hatte sich infolge von Zuwanderung eine Minderheit anderer Konfession gebildet. Trotz mancher Hindernisse haben diese Minderheiten im Laufe des vergangenen Jahrhunderts die Gewährung der geordneten Seelsorge für ihr Bekenntnis wenigstens in beschränktem Umfange erreicht. Und wenn auch die Bereitwilligkeit, der Minderheit die notwendige Freiheit der Religionsübung zu gewähren, in einigen Staaten äußerst begrenzt blieb, mußte die unge störte Weiterentwicklung den konfessionellen Minderheiten die nötige Bewegungsfreiheit bringen. Den an das geschichtlich Gewordene anknüpfenden Werdegang durch den Ruf des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nach Trennung von Staat und Kirche zu stören, war sicherlich nicht notwendig. Durch das bestehende Verhältnis der Staatsgewalt zu den Kirchen ist dem Volkswohl auch in religiöser Beziehung besser vorgeesehen, als von dem in seinen Wirkungen unberechenbaren Versuch der Trennung erwartet werden darf. Ob die Trennung eher imstande sein wird, die vorhandenen Schäden und Rückständigkeiten zu beseitigen, als es von der weiteren Entwicklung des bisherigen Zustandes erwartet werden konnte, ist jedenfalls mehr als ungewiß.

Die Trennung von Staat und Kirche ist nicht nötig, ist auch nicht wünschenswert. In der religiösen Gemeinschaft, in der Kirche findet sich das sittlich-religiöse Leben und Denken eines Volksteils zusammengefaßt. Die Kirche bringt dem Volke sittliche Werte, deren Hilfe der Staat nur zu eigenem Schaden entbehren kann. Das Wohl des Staates heischt darum Pflege der Religion. Wird die Kirche dagegen durch die Trennung sich selbst überlassen und entbehrt die Religion des Volkes der Förderung durch die weltliche Gewalt, so erwächst daraus dem Staate kein geringerer Schaden als der Kirche. Durch die Trennung geht der Kirche die vermögensrechtliche Hilfe, die sie durch den Staat empfing, für gewöhnlich vollständig verloren. Alle Vorrechte ihrer früheren bevorzugten Stellung werden genommen. Sie bleibt einzig auf den überzeugenden Einfluß ihrer Lehre angewiesen. Der Staat dagegen verliert die Hilfe,

die ihm aus der anerkannten, mit ihm in der Öffentlichkeit wirkenden Kirche erwächst. Zwar gereicht die Wirksamkeit der Kirche auch in den Trennungsländern zum großen Nutzen des Staates. Ihre Stellung ist jedoch kraft der Gesetzgebung die einer privaten Vereinigung, wenn ihr auch gewisse Eigenschaften einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zuerkannt werden können. Wird gleichwohl auch dort, wo Trennung besteht, in manchen Dingen die Mitwirkung der Kirche mit den staatlichen Behörden gewünscht, so geschieht das trotz der Trennung und legt Zeugnis dafür ab, daß der Staat die sittliche Hilfe der religiösen, durch die Kirche vermittelten Kräfte nicht entbehren kann. Es ist deshalb vollends unverständlich, die bestehende Verbindung gegen den Willen der Mehrzahl der Volksgenossen kurzerhand zerreißen und den aus ihr hervorgehenden Nutzen ohne Grund preisgeben zu wollen.

Die Aufgaben der staatlichen und der kirchlichen Ordnung sind zwar verschiedene. Doch haben beide sehr viele Berührungspunkte. Schon der Umstand, daß dieselben Gläubigen, deren ewiges Seelenheil der Sorge der Kirche anvertraut ist, als Bürger an dem staatlichen Leben teilnehmen und von ihm Förderung der irdischen Ziele erfahren, weist die beiden Gewalten auf Zusammenwirken hin. Weil beide Gewalten nach dem Plane der Vorsehung in Eintracht ihre Aufgaben erfüllen sollen, weist die katholische Kirche grundsätzlich die Trennung ab. Dieber nimmt sie Übergriffe und Einschränkungen hin, die ihr durch die Verbindung mit dem Staate erwachsen, als daß sie die Trennung befürwortet.

Auch in den deutschen Staaten wird die katholische Kirche von zahlreichen Fesseln beschwert. Sie stammen aus Zeiten des Mißtrauens und der offenen Feindseligkeit der betreffenden Regierungen gegen Katholiken und katholische Kirche. Sobald die Abneigung wieder der versöhnlicheren Stimmung gewichen war, wurde die Verbindung zwischen beiden Gewalten aufs neue angeknüpft, obwohl Bruchstücke aus der Zeit der Entfremdung und des Nichtverstehens in Gesetzgebung und Verwaltung bestehen blieben. Solche Hemmnisse bereiten der Kirche in der erspriesslichen Erfüllung ihres Auftrages große Schwierigkeit. Trotzdem bricht die Kirche die Verbindung mit dem Staate nicht etwa ab. Vielmehr nimmt sie die ihr offengelassenen Möglichkeiten zur Betätigung wahr, um die Kenntnis der göttlichen Offenbarung zu vermitteln und das Sittengesetz zur Ausführung zu bringen. Für diese Aufgabe arbeitet die Kirche immerdar, mag ihr Wirken durch die Verbindung mit dem Staate erleichtert oder durch Trennung erschwert sein.

Weil der Staat nicht bloß äußere, sondern ebenso wesentlich sittliche Macht ist, gibt es keine völlige Trennung von Staat und Religion und ebensowenig von Staat und Kirche. Bei Anerkennung einer Staatskirche unterhält der Staat nur Beziehungen zu dieser und läßt neben ihr bestehenden andern Religionsgemeinschaften lediglich Duldung zuteil werden. Im paritätischen Staat genießen mehrere Religionsgesellschaften gleichartige Anerkennung und Behandlung, während bei der Trennung die gesetzlich festgelegte Verbindung mit jeder Religionsgemeinschaft abgebrochen wird. Jedoch auch hier läßt sich die gegenseitige Beeinflussung von religiöser Überzeugung des Volkes und staatlichem Leben unmöglich ausschalten. In Gesetzgebung und Verwaltung, in Wissenschaft und Kunst, in jedem Zweige der Volkswirtschaft kommen sittlich-religiöse Anschauungen zur Geltung. Auf allen Gebieten staatlichen Wirkens kommt die religiöse und sittliche Überzeugung des Volkes zum Ausdruck. Das staatliche Leben muß, soll es fest aufgebaut sein, auf der sittlichen Überzeugung des Volkes ruhen. Wohl mag es zeitweilig gegen die Überzeugung der großen Mehrheit des Volkes fortgeführt werden. Ist es nicht in der Gesinnung des Volkes verankert, bleibt ihm aber keine Dauer beschieden. Die religiöse und sittliche Anschauung des Volkes erhält in der Religionsgemeinschaft, in der kirchlichen Zusammengehörigkeit die feste Gestalt. Diese in der kirchlichen Gemeinschaft erkennbare Überzeugung beeinflusst trotz der gesetzlichen Trennung das staatliche und bürgerliche Leben. Darum bleibt auch bei der Trennung von Staat und Kirche die letztere, zumal wenn es sich um die große, Millionen von Anhängern zählende Volkskirche handelt, eine bedeutsame Erscheinung. Das haben auch Trennungstaaten anerkannt und gewähren deshalb der Kirche als geistiger, im Dienste des Volkswohls wirkender Macht staatliche Hilfe. So leistet in Belgien trotz der Trennung der Staat Aufwendungen für kirchliche Zwecke, und in den Niederlanden, wo gleichfalls Trennung von Kirche und Staat besteht, weist der Staat den konfessionellen Privatschulen, die einen Teil der Erziehungs- und Schullasten tragen, entsprechende Beihilfen an. Ähnlich geschieht es in England.

Bleibt nun trotz der Trennung eine gewisse gegenseitige Beeinflussung von Staat und Kirche bestehen, so verliert doch die Kirche, die keine Machtmittel wie der Staat besitzt, eine wertvolle Unterstützung. Die Trennung ist darum für sie nur unter der Bedingung erträglich, daß ihre Freiheit sichergestellt bleibt. Die Kirche

muß, auf sich selbst gestellt, in Lehre und Verfassung, in Gesetzgebung und Verwaltung frei sein. Namentlich muß es den Katholiken freistehen, eigene Schulen zu errichten, um der Jugend Erziehung und Unterricht auf Grund ihrer Glaubenslehre zu vermitteln. Dieses Recht beansprucht die Kirche. Dasselbe Recht fordern die katholischen Eltern, die ihren Kindern eine katholische Erziehung gewährleisten wollen.

Solange Staat und Kirche gemeinsam arbeiten, wird in der konfessionellen Schule die religiöse Erziehung gesichert. Soll mit der Verbindung von Staat und Kirche die konfessionelle Schule schwinden, so muß die Kirche wie in ihrer übrigen Betätigung so in der Errichtung und Leitung von Unterrichtsanstalten frei sein.

Trennung von Staat und Kirche ohne Freiheit der Kirche wäre keine Freiheit des Glaubens, wäre Zwang zum Unglauben.

Josef Laurentius S. J.
